



An den Grossen Rat

20.5484.02

BVD/P205484

Basel, 31. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2021

Motion Beat K. Schaller und Konsorten betreffend „keine Allmendgebühren bis zur vollständigen Erholung des Gewerbes nach der Coronakrise“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2021 die nachstehende Motion Beat K. Schaller und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Mit dem Antrag aufdringliche Behandlung gemäss AB §20 Abs. 2

«In seiner Medienmitteilung vom 23.09.2020 anerkennt der Regierungsrat die enormen Schwierigkeiten, in welchen sich das Gewerbe unseres Kantons durch die Coronakrise befindet. Aus diesem Grund erlässt er 2020 einen Teil der Allmendgebühren für Reklamereiter, Warenauslagen, Reklamanlagen und Boulevardrestaurants gemäss Verordnung zum Allmendgebührengesetz. Für die Monate März und April 2020 wurden sie vollständig erlassen und ab dem Mai bis zum 31. Dezember 2020 um 50 Prozent reduziert.

Mit der zweiten Welle von Covid-19, welche uns voll getroffen hat, hat sich die Lage noch einmal weiter deutlich verschärft. Viele Geschäfte und Unternehmen stehen mittlerweile nicht nur vor Problemen, sondern sind in ihrer Existenz aufs höchste gefährdet. Es besteht begründete Befürchtung, dass viele diese Krise nicht oder nur schwer verletzt überstehen werden.

In dieser extremen Situation sind sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Unternehmen das Weiterbestehen zu ermöglichen. Auf Gebühren und Abgaben ist zu verzichten, um so dem Gewerbe die Möglichkeit zu geben, auch weiterhin Arbeits- und Ausbildungsplätze anzubieten.

Angesichts der dramatischen Auswirkungen der Coronapandemie auf das Gewerbe ist es angezeigt, dass die Regierung während und bis zur abgeschlossenen Erholung der gewerblichen Unternehmen auf die Erhebung von Allmendgebühren verzichtet. Zur zusätzlichen Entlastung der Unternehmen sollen zudem die ab Mai einbezahlten Allmendgebühren zurückerstattet werden.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, die Allmendgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums zu gewerblichen Zwecken aufzuheben und die seit Mai 2020 einbezahlten Allmendgebühren zurückzuerstatten. Die Aufhebung der Gebühren soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt gelten, an welchem die letzten Einschränkungen zu Lasten des Gewerbes wieder aufgehoben werden.

Beat K. Schaller, René Häfliger, Joël Thüring, Beat Braun, Roger Stalder, Pascal Messerli, Christian Meidinger, Andrea Elisabeth Knellwolf, Alexander Gröflin, Alex Ebi»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, aufgrund der Corona-Pandemie die Allmendgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums zu gewerblichen Zwecken aufzuheben und die seit Mai 2020 einbezahlten Allmendgebühren zurückzuerstatten. Die Aufhebung der Gebühren soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt gelten, an welchem die letzten Einschränkungen zu Lasten des Gewerbes wieder aufgehoben werden.

Die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken, die von der vorliegenden Motion erfasst ist, bedarf gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG, SG 724.100) grundsätzlich einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Gemäss den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen können die Gebühren aus wichtigen Gründen indes ganz oder teilweise erlassen werden (§ 33 Abs. 1 NöRG), namentlich dann, wenn deren Bezug eine besondere Härte bedeuten würde (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren [SG 153.800] i.V.m. § 26 Abs. 1 NöRG). Der von der Motion geforderte Erlass der Allmendgebühren für die Dauer der behördlichen Einschränkungen aufgrund der

Corona-Pandemie sowie die Rückerstattung der seit Mai 2020 bezahlten Gebühren ist mit dem einschlägigen Recht vereinbar. Es handelt sich um eine Massnahme gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht gegen den Motionsinhalt. **Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Aufgrund der eidgenössischen Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. März 2020 musste ab dem 17. März 2020 eine Grosszahl der Gewerbe- und Marktbetreibenden in Basel-Stadt ihre Aktivitäten einstellen oder reduzieren. Gestützt auf diese Verordnung war auch ein Teil der nach dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 (SG 724.100) gebührenpflichtigen bewilligten Allmendbelegungen nicht mehr erlaubt. Per Ende April 2020 wurden diese Massnahmen etappenweise wieder gelockert und ab dem 11. Mai 2020 konnten sowohl die Gastronomie als auch die Märkte eingeschränkt unter Auflagen ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen.

Am 22. September 2020 (RRB Nr. 20/29/63) beschloss der Regierungsrat, die Allmendgebühren zur Unterstützung des städtischen Gewerbes für Reklamereiter, Warenauslagen, Reklameanlagen und Boulevardrestaurants gemäss der Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 26. November 2002 für die Monate März und April 2020 vollständig und ab dann bis zum 31. Dezember 2020 um 50% zu erlassen.

Am 19. November 2020 beschloss der Regierungsrat, die Restaurationsbetriebe für das Publikum erneut zu schliessen. Die entsprechend geänderte Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) trat am 23. November 2020 in Kraft.

Per 18. Januar 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung die Schliessung von Einkaufsläden sowie Märkten im Freien bis am 28. Februar 2021 beschlossen. Mit Verordnungsänderung vom 24. Februar 2021 wurde die Schliessung von Einkaufsläden sowie Märkten per 1. März 2021 aufgehoben.

2.2 Aktuelle Lage

Die in der Motion geforderte Aufhebung der Allmendgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums zu gewerblichen Zwecken bezieht sich auf Reklamereiter, Warenauslagen, Reklameanlagen und die Bestuhlung von Boulevardrestaurants im öffentlichen Raum.

Die Nutzenden waren vom 17. März 2020 bis 10. Mai 2020 direkt von der Schliessung der Betriebe betroffen, seit dem 11. Mai 2020 sind sie aufgrund der Auflagen mit beträchtlichen Umsatzeinbussen konfrontiert.

Die Restaurationsbetriebe sind von der erneuten Schliessung ab dem 23. November 2020 betroffen, wobei von den rund 380 Boulevardbetrieben rund 160 Betriebe eine Saisonboulevardbewilligung (15. Februar bis 15. November) haben und damit von der erneuten Schliessung nicht betroffen waren. Relevant ist im hier diskutierten Kontext, dass die Restaurationsbetriebe neben den Boulevardgebühren auch für ihre Beschilderung (Leuchten, Stechschilder etc.) Allmendgebühren bezahlen.

Die Einkaufsläden waren von der erneuten Schliessung ab dem 18. Januar bis zum 28. Februar 2021 betroffen. Sie bezahlen Allmendgebühren für die Beschilderung (Leuchten, Stechschilder etc.), die Reklamereiter (Kundenstopper) und ihre Warenauslagen.

2.3 Finanzielle Aspekte

2.3.1 Rechnungsjahr 2020

Im Jahre 2020 konnte das städtische Gewerbe die Bewilligungen auf öffentlichem Grund zwischen Mitte März und Mitte Mai nicht nutzen. Bei den Restaurationsbetrieben kam hinzu, dass die rund 220 Ganzjahresboulevardbewilligungen ab dem 23. November nicht mehr genutzt werden konnten.

Die Reklamereiter, Warenauslagen und Reklameanlagen konnten im Jahr 2020 somit während 10 Monaten genutzt werden, was einem Nutzungsgrad von rund 83 Prozent entspricht. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2020 erhielten die Betreibenden einen Gebührenerlass von gesamthaft 50%, womit sie die Allmendflächen umgerechnet während vier Monaten gratis nutzen konnten.

Die Restaurationsbetriebe, die eine Ganzjahresboulevardbewilligung haben, konnten diese während rund achteinhalb Monaten nutzen, was einem Nutzungsgrad von rund 70 Prozent entspricht. Durch den Gebührenerlass in Höhe von 50% kommen sie auf eine Gratisnutzung von rund zweieinhalb Monaten. Die Restaurationsbetriebe mit einer Saisonboulevardbewilligung kommen analog den anderen Gewerbetreibenden auf eine Gratisnutzung von rund 4 Monaten. Zu beachten gilt, dass den Boulevardbetrieben mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2020 die Ausdehnung der bestehenden Boulevardflächen bewilligt wurde, damit trotz den Auflagen gemäss dem Gastroschutzkonzept die ursprüngliche Anzahl an Plätzen angeboten werden konnte. Diese Massnahme wurde am 15. Oktober 2020 vorerst bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

2.3.1.1 Gebührenreduktion gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2020

Die Gebühren gemäss der Verordnung für Reklamereiter, Warenauslagen und Reklameanlagen betragen im Jahre 2020 908'000 Franken. Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 22. September 2020 verzichtete der Kanton bei diesen Allmendnutzungen auf 454'000 Franken.

Die Ganzjahresboulevardbewilligungen hätten Einnahmen von 570'000 Franken und die Saisonboulevardbewilligungen hätten Einnahmen von 277'000 Franken generiert. Für die gesamte Boulevardgastronomie reduzierte der Regierungsrat somit die Gebühren für das Jahr 2020 um 423'500 Franken.

Gesamthaft unterstützt der Regierungsrat das städtische Gewerbe bei den Allmendgebühren für das Jahr 2020 mit rund 877'500 Franken was, dem Erlass von 50% entspricht. Hätte der Regierungsrat den Erlass nur auf die effektiv nicht nutzbaren Tage gewährt, hätte dieser gesamthaft 364'000 Franken betragen, was einem Erlass von rund 21% entsprochen hätte. Hier kommt der Regierungsrat dem städtischen Gewerbe also mit rund 513'500 Franken entgegen.

Festzuhalten ist auch, dass kein Betrieb Allmendgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes bezahlen musste, dessen Nutzung durch die COVID-19 Massnahmen nicht möglich war.

2.3.2 Rechnungsjahr 2021

Die Einkaufsläden für Produkte, die nicht für den täglichen Gebrauch notwendig sind, mussten ihre Betriebe vom 18. Januar bis zum 28. Februar 2021 schliessen. Lebensmittelläden und Baumärkte konnten geöffnet bleiben. Auch konnten weitere Dienstleistungsbetriebe wie Coiffeure oder Kosmetikstudios geöffnet bleiben. Das städtische Gewerbe war in diesem Zeitraum also

nicht in gleichem Masse betroffen wie bei den Schliessungen im 2020. Denn einerseits konnten einige Betriebe ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen und andererseits sorgte dies für einen gewissen Publikumsverkehr, den die Reklamereiter, Warenauslagen und Reklameanlagen erreicht haben.

Die Restaurationsbetriebe jedoch konnten bis dato ihre Betriebe im Jahr 2021 noch nicht öffnen, was auch die Saisonboulevardbewilligungen betrifft, die ab dem 15. Februar in Kraft getreten wären.

Analog dem Jahr 2020 wird der Regierungsrat auch im Jahre 2021 sicherstellen, dass nur diejenigen Nutzungen von Allmend in Rechnung gestellt werden, die tatsächlich realisiert werden können. Die Rechnungen für die Allmendgebühren 2021 werden erst versendet, wenn aufgrund der epidemiologischen Lage beurteilt werden kann, welche Nutzungen realisiert werden können.

2.3.3 Weitere Unterstützungsmassnahmen durch den Kanton

Der Kanton Basel-Stadt richtete für die Wirtschaftsbetriebe und dabei auch für das Gewerbe und die KMU sehr rasch verschiedene, massgeschneiderte Unterstützungsleistungen ein:

2.3.3.1 Taggelder für indirekt betroffene Selbstständige

Für die Dauer vom 1. April bis 31. Mai 2020 erhielten selbstständig Erwerbende, die von den Schutzmassnahmen indirekt betroffen waren – also nicht schliessen mussten, aber erhebliche Einbussen erlitten (z.B. Medizinalpersonal, Taxifahrer) – ein Taggeld von mind. 98 und max. 196 Franken. Sie hatten ursprünglich auf Bundesebene keinen Anspruch. Dies änderte sich am 16. April 2020, als der Bund die Taggelder auch auf indirekt betroffene selbstständig Erwerbende erweiterte. Von den 1'200 eingereichten Gesuchen konnten ca. 800 gutgeheissen werden. Der Kanton zahlte knapp 4,9 Mio. Franken an Taggeldern aus. Die Finanzierung erfolgte aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds).

2.3.3.2 Dreidrittel-Modell für Geschäftsmieten I und II

Einigen sich Vermieterschaft und Mieterschaft von Geschäftsliegenschaften auf eine Reduktion des Nettomietzinses um zwei Drittel, so übernimmt der Kanton davon die Hälfte. Berücksichtigt werden Netto-Mietzinsen (plafoniert) bis 20'000 Franken. Der kantonale Beitrag beläuft sich somit auf 6'700 pro Monat. Der erste Durchgang deckte die Dauer vom 1. April bis 19. Juni 2020 ab. Der Grosse Rat sprach hierfür am 13. Mai 2020 den Betrag von 18 Mio. Franken. Eingegangen sind 1'557 Gesuche, wovon 1'500 genehmigt wurden. Der Kanton zahlte gut 5,3 Mio. Franken aus. Die meisten Gesuche kamen aus der Gastronomie. Stark vertreten waren auch der Einzelhandel und Betriebe mit persönlichen Dienstleistungen (Coiffeur, Kosmetik, Massage) und das Gesundheitswesen (Arztpraxen, Physiotherapie). Am 3. Februar 2021 beschloss der Grosse Rat die Neuauflage des Dreidrittel-Modells mit 21 Mio. Franken.

2.3.3.3 Geschäftsunkosten-Härtefallunterstützung

Die Härtefallregelung fand Anwendung für Mieterschaften von Geschäftsliegenschaften, die mit ihrer Vermieterschaft keine Einigung zur Mietzinssenkung gemäss dem Dreidrittel-Modell fanden, sowie für Geschäftsbetreibende, die ihrem Gewerbe in einer eigenen Liegenschaft nachgehen. Der vom Kanton übernommene Geschäftsunkostenbeitrag betrug zwei Drittel der Nettozinse für die Monate April, Mai und Juni 2020, jedoch maximal 4'000 Franken. Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 24. Juni 2020 stellte der Kanton 10 Mio. Franken zur Verfügung. Eingereicht wurden 52 Gesuche, wovon 42 genehmigt wurden.

2.3.3.4 Härtefall-Programm

Als schweizweit erster Kanton startete Basel-Stadt am 23. November 2020 das Härtefall-Programm. Zuerst galt es für die Hotellerie, Gastronomie und Tourismusbetriebe, anschliessend wurde der Kreis der berücksichtigten Branchen schrittweise erweitert auf Marktfahrer, Schaustellerinnen, Unternehmen im Bereich Kongresse, Messe- und Standbau sowie Media- und Eventtechnik, Zulieferbetriebe für Hotels und Restaurants, Freizeitbetriebe und den Detailhandel

und die Fasnachtsbetriebe. Die ersten Auszahlungen erfolgten am 9. Dezember 2020. Der Kanton stellt max. 25.4 Mio. Franken aus dem Fond zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung. Davon sind mind. 80% für Hotellerie und Gastronomie reserviert. Wenn Unternehmen die Härtefallvorgaben des Bundes erfüllen, wird der Beitrag erhöht. Aktuell steht der Betrag von 74.5 Mio. Franken (Kanton und Bund zusammen) zur Verfügung. Mit Stand vom 2. März 2021 sind 651 Gesuche eingetroffen. Abgelehnt wurden nur 25 Gesuche, dies vor allem wegen Überschuldung einzelner Betriebe bereits vor der Covid-19-Pandemie. Für 293 Betriebe konnten die Unterstützungen ausbezahlt werden. Im Vordergrund stehen die Restaurants mit 210 und die Hotels mit 34 Auszahlungen. Die weiteren 49 Auszahlungen gingen an Restaurant- und Hotelzulieferer und an Unternehmen für Freizeitaktivitäten (Fitnessstudios, Tanzstudios, Kletterhallen, Escape-Rooms) sowie an Detailhandelsgeschäfte. Gesamthaft ausbezahlt sind bisher 25.2 Mio. Franken als à-fonds-perdu-Beiträge und bewilligt sind 4.9 Mio. Franken als Bürgschaften für KMU-Kredite. Die Auszahlungen erfolgen rundenweise, was einen frühen Start und gleichzeitig den zielgerichteten Einsatz der vorhandenen Finanzmittel an die berechtigten Unternehmen ermöglicht. Eine weitere Zahlungsrunde ist bis spätestens Ende März geplant.

2.3.3.5 Unterstützung an Ausbildungsbetriebe

Der Kanton unterstützt seit April 2020 die Ausbildungsbetriebe, damit die Lernenden ihre berufliche Grundausbildung fortsetzen und abschliessen können. Die Betriebe erhalten ergänzend zur Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung die Bruttolöhne der Lernenden erstattet sowie die Kosten für ihre überbetrieblichen Kurse. Bisher haben rund 280 Ausbildungsbetriebe mit 1'300 Lernenden diese Unterstützung in Anspruch genommen. Aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde der Betrag von 4,1 Mio. Franken eingesetzt.

3. Fazit

Die Motion verlangt, dass die Allmendgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums zu gewerblichen Zwecken aufgehoben werden und die seit Mai 2020 einbezahlten Allmendgebühren zurückerstattet werden.

Wie in diesem Bericht dargestellt wird, haben die betroffenen Betriebe mit Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2020 mit dem generellen Gebührenerlass von 50% im Jahre 2020 bereits Gratisnutzungen von zweieinhalb bis vier Monate erhalten, was einem Betrag von rund 513'500 Franken entspricht. Zudem bleibt zu erwähnen, dass gerade bei Reklameanlagen wie Leuchtschildern und Beschriftungen auch während den Schliessungen ein gewisser Werbenutzen bestehen bleibt.

Kein Betrieb musste Allmendgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes bezahlen, dessen Nutzung durch die COVID-19 Massnahmen nicht möglich war.

Es gilt zudem festzuhalten, dass eine Aufhebung der Allmendgebühren im Jahre 2020 zu einer Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Betrieben führen würde, die keine Nutzungen im öffentlichen Raum haben.

Der Regierungsrat unterstützt mit den bereits beschlossenen Massnahmen sowie mit den zusätzlichen genannten Unterstützungsmassnahmen das städtische Gewerbe in hohem Masse. In Bezug auf die gewerblichen Allmendgebühren muss der Kanton aber darauf achten, dass mit den gewährten Gebührenerlassen kein Ungleichgewicht innerhalb des städtischen Gewerbes entsteht. Ein vollständiger Verzicht der gewerblichen Allmendgebühren für das Jahr 2020 wäre somit nicht verhältnismässig.

Für das Jahr 2021 sollen die Gebühren für die Dauer der jeweiligen Schliessungen erlassen werden. Für die Abrechnung muss jedoch das Ende der Massnahmen abgewartet werden.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Beat K. Schaller und Konsorten betreffend keine Allmendgebühren bis zur vollständigen Erholung des Gewerbes nach der Coronakrise dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin